

# Fahrtarife



Für die Fahrstellen F24 und F28 gültig ab 01.08.2018

Fahrausweisart 1)	Normaltarif		ermäßigter Tarif	
	neu	bisher	neu	bisher
<b>PERSONEN</b>				
Einzelfahrt	1,50 €	1,50 €	1,00 €	1,00 € <sup>2)</sup>
Hin- und Rückfahrt	2,40 €	2,00 €	1,50 €	1,50 € <sup>2)</sup>
10er-Karte	10,00 €	9,00 €	6,00 €	6,00 € <sup>2)</sup>
Monatskarte (nur LK PIR) 3)	18,00 €	16,00 €	11,00 €	11,00 €
<b>FAHRRAD (inkl. Fahrer) (inkl. Anhänger); Zweiräder aller Art, Person mit Hund</b>				
Einzelfahrt	2,50 €	2,00 €	1,50 €	1,50 €
Hin- und Rückfahrt	3,90 €	3,50 €	3,00 €	3,00 €
<b>FAHRZEUG (inkl. Fahrer) (oder Pferd mit Reiter)</b>				
Einzelfahrt	4,00 €	3,50 €	2,00 €	2,00 € <sup>4)</sup>
Hin- und Rückfahrt	6,50 €	6,00 €	4,00 €	4,00 € <sup>4)</sup>
10er-Karte	27,00 €	27,00 €		

1) Die Fahrausweise sind nicht an die ausgebende Fahrstelle gebunden, sondern finden auf allen Fährten der DVB AG und der OVPS Anerkennung, sofern die Beförderung mit der jeweiligen Fahrausweisart möglich ist.

2) Preis gilt für

- Schulkinder bis zum 15. Geburtstag,
- einen Hund,
- ein Fahrrad inkl. Fahrradanhänger,
- ein Handwagen,
- ein Moped/Mokick bis 50 ccm

3) Berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes, eines Fahrrades inkl. Fahrradanhänger, eines Handwagens oder eines Mopeds/Mokicks bis 50 ccm. Angebot gilt nur auf den Fährten in den Tarifzonen Pirna und Bad Schandau.

4) Preis für Fahrzeugführer bzw. Reiter, die eine entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit geltende Jahres-oder Abonnementfahrkarte zum Normalfahrpreis vorweisen können. Gilt auch für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „aG“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis. Preis auch für einen Fahrzeuganhänger.

Kinder bis zur Einschulung sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.

Schwerbehinderte Menschen werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur dann unentgeltlich befördert, wenn sie den gültigen Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt des Versorgungsamtes mit gültiger Wertmarke mit sich führen. Die unentgeltliche Beförderung von einer Begleitperson oder eines Begleithundes regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein. Blinde Menschen können sowohl einen Blindenführhund als auch eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen.

Auf den Elbfährten gelten grundsätzlich alle Verbundfahrausweise entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit (siehe VVO-Tarif). Nutzen Sie nur die Fährten, gelten oben nachstehende Beförderungsentgelte.